

## **Diskussionsgrundlage für das Fachgespräch am 05.12.2019 zum IDW ERS BFA 7**

### **Risikovorsorge für vorhersehbare, noch nicht individuell konkretisierte Adressenausfallrisiken im Kreditgeschäft von Kreditinstituten („Pauschalwertberichtigungen“)**

*Der Bankenfachausschuss (BFA) des IDW hat am 28.11.2018 den Entwurf einer IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Risikovorsorge für vorhersehbare, noch nicht individuell konkretisierte Adressenausfallrisiken im handelsrechtlichen Jahres- und Konzernabschluss von Instituten („Pauschalwertberichtigungen“) (IDW ERS BFA 7) verabschiedet. Änderungs- und Ergänzungsvorschläge wurden bis zum 14.06.2019 erbeten. Die eingegangenen Anmerkungen sind auf der IDW Website veröffentlicht worden, sofern dies nicht ausdrücklich vom Verfasser abgelehnt wurde.*

*Nach dem Due Process des IDW ist dem Berufsstand und der interessierten Öffentlichkeit die Möglichkeit eines Fachgesprächs zu eröffnen. Die vorliegende Diskussionsgrundlage wird im Vorfeld zum Fachgespräch am 05.12.2019 mit dem Ziel versandt, die Erörterung fokussiert führen zu können.*

Copyright © Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf.

#### **Inhalt**

|     |  |   |
|-----|--|---|
| 1   | Vorbemerkungen.....  | 1 |
| 2   | Bestimmung der sachlichen und betraglichen Bemessungsgrundlagen für die Pauschalwertberichtigung ..... | 2 |
| 3   | Grundsätze zur Ermittlung der Pauschalwertberichtigung.....  | 3 |
| 4   | Einzelfragen zur Ermittlung der Pauschalwertberichtigung .....   | 4 |
| 4.1 | Anrechnung von Bonitätsprämien .....   | 4 |
| 4.2 | Bewertungsvereinfachungen.....   | 5 |
| 4.3 | Risikovorsorge nach IFRS 9.....  | 5 |
| 5   | Ausweisfragen.....   | 5 |
| 6   | Anhang .....   | 5 |
| 7   | Lagebericht.....   | 5 |

### **1 Vorbemerkungen**

1 Gegenstand dieser *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung* ist die Berücksichtigung vorhersehbarer, aber noch nicht bei einzelnen Kreditnehmern konkretisierten Adressenausfallrisiken im Kreditgeschäft von Kreditinstituten („Pauschalwertberichtigung“) im handelsrechtlichen Jahres- bzw. Konzernabschluss. Basierend auf den allgemeinen handelsrechtlichen Grundsätzen zur Bildung von Pauschalwertberichtigungen werden diese im Hinblick auf das spezifische Geschäftsmodell von Kreditinstituten konkretisiert. Für Finanzdienstleistungsinstitute i.S. des § 1 Abs. 1a KWG sowie Institute i.S. des § 1 Abs. 3 ZAG gilt diese *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung* entsprechend, soweit dem Risiko von Kreditausfällen eine vergleichbare Bedeutung zukommt.

- 2 Die allgemeinen Bewertungsgrundsätze des § 252 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 340a Abs. 1 HGB verpflichten Kreditinstitute, ihre Vermögensgegenstände vorsichtig zu bewerten, d.h. alle vorhersehbaren Risiken und Verluste zu berücksichtigen. Risiken und Verluste sind vorhersehbar, wenn sie auf Basis einer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung als mögliche künftige Verluste erkennbar sind und mit ihrem Eintritt ernsthaft zu rechnen ist. Dem Grunde nach sind diese Risiken und künftigen Verluste im Kreditgeschäft bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbar. Sie sind im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung am Abschlussstichtag bei der Bildung von Pauschalwertberichtigungen auf Basis dieser *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung* angemessen zu berücksichtigen.
- 3 Für die bei einzelnen Schuldern bereits individuell konkretisierten Adressenausfallrisiken aus eingetretenen Schadensereignissen ist im Rahmen des Einzelbewertungsgrundsatzes (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB) eine Einzelwertberichtigung zu bilden, ggf. auch als pauschalierte Einzelwertberichtigung auf Basis einer homogenen Gruppe von Krediten.
- 4 Die Höhe des vorhersehbaren Kreditausfalls i.S. dieser *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung* bestimmt sich als Vermögensverlust aus einer nicht vertragsgemäßen Erfüllung von Kapital- oder Zinsverpflichtungen in der ursprünglich vereinbarten Höhe und/oder zu den ursprünglich vereinbarten Zahlungszeitpunkten – unter Berücksichtigung von Erlösen aus der Verwertung von erhaltenen Kreditsicherheiten („erwartete Verluste“).<sup>1</sup>
- 5 Diese *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung* ist erstmals anzuwenden auf Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2021 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig.
- 6 *IDW RS BFA 7* ersetzt die *IDW Stellungnahme des Bankenfachausschusses: Zur Bildung von Pauschalwertberichtigungen für das latente Kreditrisiko im Jahresabschluß von Kreditinstituten (IDW St/BFA 1/1990)* und stellt insoweit deren Weiterentwicklung dar.

## 2 Bestimmung der sachlichen und betraglichen Bemessungsgrundlagen für die Pauschalwertberichtigung

- 7 Aus dem Vorsichtsprinzip gem. § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB folgt, dass eine Risikovorsorge i.S. dieser *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung* für alle Forderungen an Kreditinstitute und Forderungen an Kunden sowie die nach §§ 26, 27 RechKredV unter der Bilanz auszuweisenden Eventualverbindlichkeiten und anderen Verpflichtungen (einschließlich unwiderruflicher Kreditzusagen) zu bilden ist, da diese grundsätzlich mit Adressenausfallrisiken behaftet sind. Die Einbeziehung weiterer nicht beanspruchter Kreditzusagen (Kreditlinien) ist geboten, soweit ungeachtet vertraglicher Kündigungsrechte mit einer Inanspruchnahme ernsthaft zu rechnen ist.

---

<sup>1</sup> Vgl. zur Definition von Ausfallrisiken *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Handelsrechtliche Behandlung von Kreditderivaten im Nichthandelsbestand (IDW RS BFA 1)* (Stand: 18.02.2015), Tz. 3.

- 8 Während für noch nicht in Anspruch genommene unwiderrufliche Kreditzusagen und Eventualverbindlichkeiten Rückstellungen gem. § 249 HGB zu passivieren sind (vgl. *IDW RS HFA 4*<sup>2</sup> bzw. *IDW RS HFA 34*<sup>3</sup>), sind für Forderungen Pauschalwertberichtigungen zu bilden.<sup>4</sup>
- 9 Bemessungsgrundlage für die Bestimmung einer Pauschalwertberichtigung der Höhe nach sind die Buchwerte bzw. der Verpflichtungsumfang am jeweiligen Abschlussstichtag.
- 10 Kreditverhältnisse, für die dem Adressenausfallrisiko durch die Bildung von Einzelwertberichtigungen insgesamt hinreichend Rechnung getragen wurde (ggf. auch als pauschalierte Einzelwertberichtigung auf Basis einer homogenen Gruppe von Krediten), sind nicht in die Bemessungsgrundlage für die Pauschalwertberichtigung einzubeziehen.
- 11 Die Bildung einer Pauschalwertberichtigung hat unabhängig davon zu erfolgen, ob und in welchem Umfang eine Vorsorge für allgemeine Bankrisiken gem. § 340f bzw. § 340g HGB getroffen wurde. Insofern mindert die Vorsorge für allgemeine Bankrisiken die Bemessungsgrundlage der Pauschalwertberichtigung nicht.

### 3 Grundsätze zur Ermittlung der Pauschalwertberichtigung

- 12 Das Handelsrecht sieht keine konkrete Methode zur Ermittlung der Pauschalwertberichtigung vor. Daher steht es den Instituten grundsätzlich frei, welche Methode sie für die Bemessung der Pauschalwertberichtigung anwenden. Dabei sind die nachfolgenden Grundsätze zu beachten.
- 13 Die gewählte Methode muss eine nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung sachgerechte und vorsichtige Schätzung der erwarteten Verluste über die Restlaufzeit ermöglichen.
- 14 Der Ermittlung der erwarteten Verluste sind beobachtete Kreditausfälle der Vergangenheit zugrunde zu legen. Dabei ist zur Schätzung der Bewertungsparameter auf einen ausreichend langen Beobachtungszeitraum zurückzugreifen, der auch bei zyklischem Geschäft eine ausreichende Prognosegüte gewährleistet. Darüber hinaus sind aktuelle Informationen und Erwartungen zur Risikosituation zu berücksichtigen.
- 15 Das Institut hat nachvollziehbare Annahmen über die Ausfallwahrscheinlichkeiten, die erwarteten Restlaufzeiten, die Kredithöhen im Ausfallzeitpunkt, die zukünftigen Zahlungen der Kreditnehmer bzw. die Erlöse aus der Verwertung von erhaltenen Sicherheiten (abzüglich ggf. darauf entfallender Entgelte, z.B. CDS-Prämien) sowie den Zeitwert des Geldes zu treffen. Pauschale Annahmen können die Anforderungen nur dann erfüllen, wenn sie die institutsindividuellen Gegebenheiten hinreichend approximieren.
- 16 Der Ermittlung der Pauschalwertberichtigung ist die vertraglich vereinbarte Restlaufzeit der betreffenden Forderungen zugrunde zu legen. Davon kann abgewichen werden, wenn der Bilanzierende über einen kürzeren Zeitraum einem Adressenausfallrisiko ausgesetzt ist und/oder die Konditionen und damit die Bonitätsprämie aufgrund einer vertraglichen Verein-

---

<sup>2</sup> *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Zweifelsfragen zum Ansatz und zur Bewertung von Drohverlustrückstellungen (IDW RS HFA 4)* (Stand: 29.11.2012).

<sup>3</sup> *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen zur handelsrechtlichen Bilanzierung von Verbindlichkeitsrückstellungen (IDW RS HFA 34)* (Stand: 03.06.2015).

<sup>4</sup> Im Folgenden wird einheitlich der Begriff „Pauschalwertberichtigung“ verwendet.

barung vorher risikogerecht angepasst werden kann und dies erwartungsgemäß auch erfolgt. Eine längere Laufzeit kann insbesondere bei bis auf Weiteres gewährten Krediten zugrunde zu legen sein.

- 17 Die Methodenwahl soll im Einklang mit der Komplexität und dem Risikogehalt des Geschäftsmodells erfolgen. Die Bewertung muss auf den im Institut vorhandenen (und extern mit angemessenem Aufwand verfügbaren) Daten, Informationen und Erwartungen aufbauen. Sie darf nicht hinter die für interne Risikosteuerungszwecke verwendeten Methoden zurückfallen.
- 18 Die Bestimmung der Pauschalwertberichtigung kann auf Basis homogener Teilmengen oder einer Einzelbetrachtung der Kreditverhältnisse erfolgen.
- 19 Die Ermittlung der Pauschalwertberichtigung kann portfoliospezifisch grundsätzlich durch unterschiedlich detaillierte Verfahren erfolgen. Dem unterschiedlichen Detailgrad ist bei der Bemessung der Pauschalwertberichtigung durch eine angemessen vorsichtige Festlegung der Bewertungsparameter Rechnung zu tragen.

## 4 Einzelfragen zur Ermittlung der Pauschalwertberichtigung

### 4.1 Anrechnung von Bonitätsprämien

- 20 Nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ist es anerkannt, dass hinreichend konkretisierte, streng kausal zuordenbare zukünftige wirtschaftliche Vorteile bei der Bilanzierung von drohenden Verlusten aus schwebenden Geschäften zu berücksichtigen sind.<sup>5</sup> Dieser Grundsatz gilt bezogen auf das gesamte betrachtete Kreditportfolio gleichermaßen für die Bildung einer Pauschalwertberichtigung, da ebenfalls das Ziel der Abbildung von vorhersehbaren Risiken und Verlusten i.S.v. § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB verfolgt wird.
- 21 Erwartete Verluste i.S. dieser IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung sind bei Berücksichtigung von wirtschaftlichen Vorteilen i.S.d. Tz. 20 um in den vertraglich vereinbarten Zinserträgen enthaltene Bonitätsprämien zu mindern, soweit die Bonitätsprämien bei Geschäftsabschluss das erwartete Kreditrisiko kompensieren. Eine Anrechnung von Bonitätsprämien ist nicht zulässig, sofern diese nicht hinreichend verlässlich ermittelt werden können. Die berücksichtigungsfähigen Bonitätsprämien sind auf den Abschlusstichtag abzuzinsen. Die Pauschalwertberichtigung ist in Höhe der Unterdeckung der erwarteten Verluste im Vergleich zu den Bonitätsprämien zu bilden. Sofern Bonitätsprämien nicht für interne Risikosteuerungszwecke genutzt werden, ist ihre Anrechnung allein für Zwecke der Ermittlung von Pauschalwertberichtigungen nicht notwendig.
- 22 Andere Erträge als im Zins enthaltene Bonitätsprämien dürfen vor dem Hintergrund des Vorsichtsprinzips nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um Entgelte für die Übernahme des Adressenausfallrisikos handelt (z.B. Provisionen für die Übernahme von Bürgschaften). Eine Berücksichtigung nur mittelbar mit dem relevanten Geschäft in Verbindung stehender Erträge (z.B. aus erwarteten Verlängerungen bzw. Anschlussgeschäften oder in sachlich bzw. zeitlich engem Zusammenhang abgeschlossenen Geschäften) ist daher nicht zulässig.

---

<sup>5</sup> Vgl. *IDW RS HFA 4*, Abschn. 2.5. „Abgrenzung des Saldierungsbereichs“.

## 4.2 Bewertungsvereinfachungen

- 23 Zwischen der Bewertung des Adressenausfallrisikos zum Zeitpunkt der Kreditvergabe und der Konditionengestaltung in Bezug auf das Kreditrisiko sollte in der Kreditvergabepraxis ein nachvollziehbarer Zusammenhang bestehen.<sup>6</sup> Insoweit setzt eine risikoadäquate Kreditgewährung grundsätzlich die Vereinbarung einer dem erwarteten Verlust entsprechenden Bonitätsprämie voraus.
- 24 Erfolgt ausgehend von einer angenommenen Ausgeglichenheit zum Zeitpunkt der Kreditausreichung bei der Folgebewertung aus Vereinfachungsgründen kein Nachweis dieser Ausgeglichenheit durch Berechnung der erwarteten Verluste und Bonitätsprämien, ist es nicht zu beanstanden, wenn die Pauschalwertberichtigung in Höhe des erwarteten Verlusts über einen Betrachtungszeitraum von zwölf Monaten ohne eine Anrechnung von Bonitätsprämien geschätzt wird.
- 25 Kann eine Ausgeglichenheit nicht (mehr) angenommen werden bzw. hat sich das Adressenausfallrisiko des betreffenden Kreditbestands im Zeitablauf deutlich erhöht, ist unter Beachtung der in Abschn. 3 dargestellten Grundsätze zu beurteilen, ob ein höherer Betrag im Hinblick auf eine angemessene Risikovorsorge anzusetzen ist.

## 4.3 Risikovorsorge nach IFRS 9

- 26 Sofern das Institut der Ermittlung seiner Risikovorsorge die Regelungen des IFRS 9 zugrunde legt, ist es entsprechend Abschn. 4.2 nicht zu beanstanden, vereinfachend diese Methodik zur Ermittlung der Pauschalwertberichtigung anzuwenden. Daher kann für die nach sachlicher Bemessungsgrundlage einzubeziehenden Kreditverhältnisse, die im Vergleich zum Zeitpunkt ihrer Begründung keine signifikante Erhöhung des Kreditausfallrisikos aufweisen, die Pauschalwertberichtigung in Höhe des erwarteten Verlusts über einen Betrachtungszeitraum von zwölf Monaten angesetzt werden. Entsprechend ist in diesem Fall bei einer signifikanten Erhöhung des Kreditausfallrisikos eine nach der IFRS 9-Methodik erhöhte Risikovorsorge zugrunde zu legen.<sup>7</sup>

## 5 Ausweisfragen

[...]

## 6 Anhang

[...]

## 7 Lagebericht

[...]

---

<sup>6</sup> Vgl. MaRisk 2017, BTO 1.2, Nr. 7.

<sup>7</sup> Dies gilt auch für Institute, die ausschließlich einen handelsrechtlichen Jahres- bzw. Konzernabschluss aufstellen.